

SV Schleussig 1990 e.V.



GESCHÄFTSORDNUNG

14. März 2013

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage des § 20 der Satzung erlässt der Verein zur Regelung seiner Geschäftsangelegenheiten die nachfolgende Geschäftsordnung.
- (2) Die Festlegungen gelten für die satzungsgemäß installierten Organe des Vereins. Sofern für einzelne Organe keine ausdrücklichen Festlegungen getroffen sind, gelten die Festlegungen für alle Organe gleichermaßen.
- (3) Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geschäftsausführung der Organe

- (1) Die Organe regeln die ihnen satzungsgemäß obliegenden Geschäfte in regelmäßigen Versammlungen der Organmitglieder.
- (2) Bei Bedarf können außerordentliche Versammlungen einberufen werden.

§ 3 Einberufungsverfahren

- (1) Die Versammlungen der Organe werden vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe

der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, aller übrigen Versammlungen mit einer Frist von zwei Wochen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist, oder ihm unter Zeugen von einem Übungsleiter oder Vorstandsmitglied zur Kenntnis gegeben wurde.

In Fällen besonderer Dringlichkeit können Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Mitgliederversammlung auch ohne Ladungsfrist einberufen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen ist eine zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, anwesend sind.

(3) Das Präsidium und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Versammlungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich.

(2) Die einberufenden Organe können zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte Gäste laden. Über die Zulassung von nicht geladenen Gästen entscheidet nach entsprechendem Antrag das jeweilige Organ mit einfacher Mehrheit.

(3) Das Präsidium kann an den Beratungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 6 Versammlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Beratungen des Präsidiums, des Vorstands, der Vereinsausschüsse und des Ehrerates werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung dieser Aufgabe gehindert ist, übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Versammlungsleitung.

(3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere sind dies Wortentzug, Ausschluss von Einzelmitgliedern, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung.

§ 7 Anträge

(1) In den Versammlungen wird nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingebracht werden. Anträge an die übrigen Organe können nur von den jeweiligen Organmitgliedern eingebracht werden.

(2) Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium, bei allen anderen Beratungen eine Woche vor der Versammlung beim einberufenden Organ schriftlich einzureichen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen können bis zur Beschlussfassung eingereicht werden.

(3) Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen

werden, wenn die in der Versammlung anwesenden Organmitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(4) Vor der Abstimmung ist jeder Antrag durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) In den Versammlungen sind nur die anwesenden Organmitglieder stimmberechtigt.

In der Mitgliederversammlung ist die Vollendung des 16. Lebensjahres Voraussetzung für das Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Prüfung der Stimmberechtigung obliegt dem Versammlungsleiter.

(2) Jedes Organmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied in einem Organ mehrere Funktionen wahr, so verfügt auch dieses Mitglied nur über eine Stimme.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Über andere Abstimmungsarten entscheidet das jeweilige Organ auf entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit.

(4) Alle Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

§ 9 Aufgabenübertragung

(1) Die Organe können auf entsprechenden Beschluss Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die jeweiligen Organe werden durch die Aufgabenübertragung nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, insbesondere obliegt ihnen die Kontroll- und Überwachungspflicht.

(2) Als besondere Form der Aufgabenübertragung kann das Präsidium die zeitlich befristete oder ständige Einrichtung von Arbeitskreisen oder Kommissionen beschließen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung der einzelnen Mitglieder.

§ 10 Niederschrift

(1) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom jeweiligen Versammlungsleiter bestimmt.

(2) Das Protokoll ist schriftlich abzufassen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Organmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zuzuleiten.

(3) Das Protokoll ist zu Beginn der jeweils folgenden Versammlung des Organs durch Beschluss zu bestätigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt abweichend von dieser Bestimmung als bestätigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

§ 11 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Durchführung der Wahlen zu den satzungsgemäß zu besetzenden Ämtern in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Wahlberechtigung der Mitglieder und den Zeitpunkt von Wahlen regelt die Satzung.

§ 12 Wahlleiter

(1) Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter darf weder Inhaber noch Kandidat für eines der zu besetzenden Ämter sein. Ihm obliegen während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.

(2) Der Wahlleiter kann sich zur Stimmenauszählung und Protokollierung Wahlhelfern bedienen.

§ 13 Kandidatur

(1) Für die Wahl in die Organe des Vereins können alle Mitglieder kandidieren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wahlvorschläge müssen bis zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin eingereicht werden. Die Einreichung muss schriftlich beim amtierenden Präsidium erfolgen.

§ 14 Wahldurchführung

(1) Der Wahlleiter nimmt die eingegangenen Wahlvorschläge vom Vorstand entgegen und gibt sie der Mitgliederversammlung bekannt.

(2) Den Kandidaten ist Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung zu geben.

(3) Die Wahlen sind offen durchzuführen. Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung können die Wahlen geheim vorgenommen werden. Stellt sich für ein zu besetzendes Amt mehr als ein Bewerber zur Wahl, so findet die Wahl geheim statt.

(4) Für jedes zu besetzende Amt ist eine separate Wahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung. Es ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Kann keiner der Kandidaten diese Mehrheit auf sich vereinigen, sind nacheinander mehrere Wahldurchgänge durchzuführen, bis einer der Kandidaten diese Mehrheit auf sich vereinigt, wobei jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen des vorangegangenen Durchgangs von der Wahl ausscheidet.

Steht nur ein Kandidat für das zu besetzende Amt zur Verfügung, wird die Wahl als Abstimmung für oder gegen diesen Wahlvorschlag durchgeführt.

(5) Sind mehrere Ämter zu besetzen und steht für jedes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung als Blockwahl durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Wahl als Abstimmung für oder gegen den gemeinsamen Wahlvorschlag durchgeführt.

§ 15 Annahme der Wahl

(1) Die Wahl in ein Amt erfordert neben der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung, dass der Gewählte die Wahl ausdrücklich annimmt.

(2) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2013 in Kraft.